



LANDKREIS GIFHORN

... natürlich stark!



Untere Denkmalschutzbehörde

Ablauf eines denkmalrechtlichen Antrages

WWW.GIFHORN.DE

1. Rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der UDSchB

Um rechtzeitige Planungssicherheit zu haben, wird eine **frühestmögliche Kontaktaufnahme** empfohlen.

Ggf. wird die Denkmalfachbehörde eingebunden, auch mögliche Förderungen können eine Rolle spielen. Sowohl Beratungen als auch denkmalrechtliche Genehmigungen sind kostenfrei.

2. Vorstellung der geplanten Maßnahme

Im Vorfeld des notwendigen schriftlichen Antrages haben sich **persönliche Beratungsgespräche** vor Ort am Objekt bewährt.

Die UDSchB erläutert, ob und unter welchen Voraussetzungen die gewünschte Maßnahme genehmigt werden kann und welche Antragsunterlagen eingereicht werden müssen.

Eventuell sind auch andere gesetzliche Belange zu berücksichtigen (z.B. Baurecht oder Naturschutzrecht bei Umnutzungen, Erweiterungen). Mögliche Bauanträge sind bei der Bauordnung des Landkreises einzureichen. Die UDSchB stellt gerne den Kontakt her.

3. Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung

Für das Genehmigungsverfahren, müssen prüffähige Antragsunterlagen in 2-facher Ausfertigung bei der UDSchB schriftlich eingereicht werden. Hierzu stellt der Landkreis Gifhorn unter www.gifhorn.de/verwaltung/formulare einen Antragsvordruck als pdf-Datei zur Verfügung.

Da Art und Umfang der Maßnahme bis ins Detail zu erkennen sein müssen, sollten aussagekräftige Beschreibungen oder ein Maßnahmenkatalog mit Materialangaben und Ausführungstechniken, Detailzeichnungen des Bestandes und/oder der geplanten Maßnahme sowie Fotos als aussagekräftige Anlagen beigefügt werden.

4. Erteilen einer denkmalrechtlichen Genehmigung

Die UDSchB prüft den eingegangenen Antrag und erteilt im positiven Fall eine „denkmalrechtliche Genehmigung“.

In der denkmalrechtlichen Genehmigung können Auflagen und Hinweise oder Bedingungen formuliert sein, die zu beachten sind. Sie sollte allen am Bau Beteiligten zur Kenntnis gegeben werden.

Die Ausstellung einer denkmalrechtlichen Genehmigung ist für den Eigentümer kostenfrei.

5. Ausführung der Maßnahme

Nach Erhalt der denkmalrechtlichen Genehmigung kann die genehmigte Maßnahme begonnen werden. Die UDSchB steht auch weiterhin für Beratungsgespräche zur Verfügung.

Ergeben sich im Bauablauf neue Erkenntnisse oder Abweichungen zur Genehmigung, sind diese umgehend anzuzeigen.

6. Schlussabnahme

Ist die Maßnahme fertiggestellt, dann wird eine Schlussabnahme durch die UDSchB durchgeführt. Wurde die Maßnahme denkmalgerecht ausgeführt, kann ein „Schlussabnahmeschein“ ausgestellt werden.

Die Ausstellung eines Schlussabnahmescheines ist ebenfalls kostenfrei.



Kontakt und Information

Landkreis Gifhorn

Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

E-Mail: denkmalschutz@gifhorn.de

Tel. 05371- 82 644

Stand: 05/2023